

Satzung des Vereins

„SPIELEREI BERGSTRASSE“ e.V.



§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „SPIELEREI BERGSTRASSE“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Bensheim, ladungs- und zustellungsfähige Anschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter Registernummer 529 beim Amtsgericht Bensheim eingetragen worden.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Familienlebens und der Beziehung unter den Familien durch die Pflege von Spiel und Spielen.
2. Der Verein versteht sich als:
 - Beratungs- und Ausleihstelle für Spiele,
 - Anbieter von spielpädagogischen Veranstaltungen,
 - Anbieter von Räumen an Personengruppen, die das satzungsgemäße Ziel verfolgen.
3. Zu diesem Zweck wird der Verein eine Beratungs- und Ausleihstelle unterhalten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschrift des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Zweck und Ziel des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft Minderjähriger setzt die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus.
2. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes ab, hat er den Antrag auf Aufnahme der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt ferner im Falle der Nichtzahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen zum 01.01. des dritten Jahres, welches auf die Nichtzahlung der Jahresbeiträge folgt. Als Jahresbeitrag gilt insoweit auch ein etwaiger anteiliger Beitrag im Eintrittsjahr.

§4 Mittel

1. Der Verein erhält die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Mittel und Zuschüsse.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Beitrag wird gezahlt als Jahresbeitrag. Er wird fällig zum 15.01. eines jeden Kalenderjahres. Sofern die Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr erworben wird, ist ein anteiliger Beitrag bei Aushändigung des Mitgliedsausweises fällig und zahlbar.
4. Das Mitglied verpflichtet sich, in der Regel, dem Verein für den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag Bankeinzugsvollmacht zu erteilen.

5. Ist der Beitrag nicht bis 31.01., bei Erwerb der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr nicht sechs Wochen nach Aushändigung des Mitgliedsausweises ausgeglichen, ist das Mitglied bis zur vollständigen Bezahlung des fälligen Beitrages von der Ausleihe ausgeschlossen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr bleiben fällige Beiträge zur Zahlung bestehen. Bereits gezahlte Beiträge und etwaige Zuwendungen des Mitgliedes werden nicht zurückerstattet.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere dürfen Mitglieder keine materiellen Vorteile aus der Mitgliedschaft haben. Notwendige Auslagen dürfen nur in der tatsächlich entstandenen Höhe erstattet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Selbstverständnis

Die Mitglieder verpflichten sich, die in §2 genannten Grundsätze des Vereins zu beachten und dem Ansehen und den Interessen des Vereines durch satzungsgemäßes Verhalten gerecht zu werden. Sie haben sich insbesondere jeglicher Schädigung des Vereins in der Öffentlichkeit zu enthalten. Interne Streitigkeiten sind nach dem Gebot der Sachlichkeit einer Lösung zuzuführen.

§6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Zu ihr sind alle Mitglieder des Vereins einzuladen.
2. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang in der SPIELEREI und Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Bergstraße (zurzeit „Bergsträßer Anzeiger“) unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Jahreshauptversammlung wird einmal jährlich durchgeführt. Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, die Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder, die Wahl von Ausschussmitgliedern und zwei Kassenprüfern, sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Kreditaufnahmen und über die Auflösung des Vereins. Die Wahl der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt jeweils auf ein Jahr.
4. Über die Versammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder gemäß §3 anwesend sind, sofern diese nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sollte trotz ordnungsgemäßer Ladung die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so erfolgt eine weitere ordentliche Ladung, wobei in diesem Termin die Mitgliederversammlung in jedem Falle und zwar unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in dieser Ladung hinzuweisen.

6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Eine Zweidrittelmehrheit bei der Beschlussfassung ist erforderlich für
 - a) Verhängung von Vereinsmaßnahmen gegen Mitglieder,
 - b) Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
8. Eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung ist erforderlich für Satzungsänderungen, Kreditaufnahmen und Auflösung des Vereins.
9. Im Falle der Selbstbetroffenheit eines Mitgliedes ist dieses nicht stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - a) die mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angaben von Gründen beantragen,
 - b) besondere Umstände dies erfordern.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu fünf Beisitzern. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins im Außenverhältnis haben
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der KassenwartGesamtvertretungsmacht mit der Maßgabe, dass mindestens zwei gemeinsam handeln müssen.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis sie von ihren Nachfolgern abgelöst werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen, er erstellt die Jahresabschlussrechnung und den Haushaltsplan sowie den jährlichen Tätigkeitsbericht.
5. Vor der Aufnahme von Krediten hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§9 Ausschüsse

1. Der Verein hat zwei Ausschüsse:
 - Den Beschaffungsausschuss
 - Den Programmausschuss
2. Der Beschaffungsausschuss schlägt die zur Ausleihe bestimmten Spiele vor. Der Vorstand schafft die Spiele im Einvernehmen mit dem Beschaffungsausschuss an. Der Beschaffungsausschuss besteht aus fünf Personen,
 - a) zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
 - b) zwei Mitarbeitern aus der Ausleihe, die von den Mitarbeitern der Ausleihe gewählt werden,
 - c) einem Vorstandsmitglied, welches vom Vorstand gewählt wird.

3. Der Programmausschuss legt den Inhalt des Veranstaltungsprogramms und die Belegung der Räume fest. Der Programmausschuss besteht aus sechs Personen,
 - a) Drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
 - b) einem Mitarbeiter aus der Ausleihe, der von den Mitarbeitern der Ausleihe gewählt wird,
 - c) zwei Vorstandsmitgliedern, die vom Vorstand gewählt werden.
4. Die Ausschussmitglieder werden auf jeweils ein Jahr gewählt, wobei die Amtszeit von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung dauert.
5. Die Mitglieder der Ausschüsse haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse in den Ausschüssen werden mit Dreiviertelmehrheit gefasst, protokolliert und vom Protokollführer unterschrieben.

§10 Wahlen

1. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Minderjährige Personen benötigen für die Kandidatur zum Vorstand die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Das Wahlrecht der Mitglieder bleibt von der Selbstbetroffenheit unberührt.
2. Die Wahlen finden auf Antrag geheim statt.

§11 Vereinsmaßnahmen

1. In den Vereinsräumen und bei Veranstaltungen üben die Mitglieder des Vorstands und die Mitarbeiter der Ausleihe das Hausrecht aus.
2. Zur Aufrechterhaltung der vereinsinternen Ordnung und zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben können Vereinsmaßnahmen verhängt werden. Sie sind nur zulässig, wenn ein Mitglied Pflichten der Satzung trotz Mahnung durch den Vorstand nicht erfüllt, das Ansehen des Vereins schädigt oder wichtige Interessen des Vereines beeinträchtigt.
3. Vereinsmaßnahmen sind:
 - a) ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit
 - b) Ausschluss aus dem Verein.
4. Vereinsmaßnahmen sind nach Gewährung des rechtlichen Gehörs nur aufgrund von Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zulässig.

§12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die Kassenführung des Vorstandes. Sie erstatten auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.

§13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kübelstiftung GmbH, Bensheim, wenn diese im maßgeblichen Zeitpunkt die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt und ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.